

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

VII8@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
462.207/0020-VII/B/8/2012
27.7.2012

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 681/09/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
20.9.2012

**Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsge-
setz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Änderungen sind aus unserer Sicht insbesondere in zwei Punkten notwendig:

- der Pflicht zur Angabe des Mindestentgelts in Stelleninseraten, auch wenn kein kollektivvertragliches Mindestentgelt vorgesehen ist
- der Teilnahme der Gleichbehandlungsanwaltschaft an den Sitzungen und Ausschüssen der Gleichbehandlungskommission

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt den gemeinsam erarbeiteten Kompromiss der Sozialpartner um. Der Gesetzesentwurf ist daher gerade noch vertretbar und kann in den wesentlichen Punkten mitgetragen werden, auch wenn er problematische Punkte enthält (dazu weiter unten). Aus Sicht der Wirtschaft ist aber das Thema der Erweiterung der Rechte im Gleichbehandlungsbereich für Arbeitnehmer und Dritte zu Lasten der Unternehmer schon jetzt mehr als ausgereizt. Die letzten umfangreichen Novellen in diesem Bereich fanden 2008 und 2011 statt. Die Wirtschaft wird weitere Novellen im Jahrestakt nicht weiter hinnehmen, außer sie sind mit spürbaren Entlastungen für Unternehmer verbunden.

Folgendes zählt zu den Bestimmungen im Detail

In einem neuen Absatz (zu den §§ 12, 26, 38 und 51 GIBG) soll jeweils hervorgehoben werden, dass der Schadenersatz nach dem GIBG „abschreckend“ und der erlittenen Beeinträchtigung angemessen sein soll. Damit wird lediglich der Wortlaut der Richtlinie 2006/54/EG (Art 18) in das GIBG übernommen.

In der Österreichischen Rechtsordnung hat der Schadenersatz aber die Funktion einen erlittenen Schaden auszugleichen und nicht eine abschreckende Wirkung zu entfalten.

Die Abschreckung bzw. Einzel- und Generalprävention ist eine Aufgabe des Strafrechts. Abgesehen davon wurde der Mindestschadenersatz im Jahr 2008 auf € 720,- und im Jahr 2011 auf € 1.000,- erhöht und ist daher ohnedies bereits „abschreckend“. Der zusätzliche Hinweis einer abschreckenden Wirkung ist daher per se entbehrlich. Die Wirtschaftskammer geht daher davon aus, dass die geltende Österreichische Rechtslage bereits gemeinschaftsrechtskonform ist, die Neuformulierung der Bemessung des Schadenersatzes lediglich eine formelle Anpassung an das EU-Recht darstellt und es daher zu keiner für Unternehmer ungünstigeren Bemessung der Schadenersatzhöhe kommen darf.

Wie in den Sozialpartnerverhandlungen mehrmals ausgesprochen, darf die Verkleinerung der Senate der Gleichbehandlungskommission nicht zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen (Vorlaufzeit bis zur ersten Verhandlung schon jetzt ein Jahr). In diesem Zusammenhang ist unter anderem festzuhalten, dass die Volksanwaltschaft wegen behaupteter Verfahrensverzögerung mehrmals beim BMASK und dem BKA urgiert hat. Die Wirtschaftskammer ist klar gegen jede Verlängerung der Verfahrensdauer und spricht sich vielmehr für Wege zur Verfahrensbeschleunigung (z.B. durch eine allgemeine zentrale Aktenverwaltung durch das BKA) aus.

Im Detail

Ad Art 1 (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes)

Ad Z 7 (§ 9 Abs 2, § 23 Abs 2)

Die Wirtschaftskammer hat der Ausdehnung der Pflicht zur Angabe des Mindestentgelts in Stelleninseraten im Sinne eines Kompromisses zugestimmt. Das bedeutet aber nicht, dass die Wirtschaftskammer dieser Verpflichtung grundsätzlich nicht kritisch gegenübersteht. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Verpflichtung zu Mehrkosten für Unternehmer geführt hat und bei der Umsetzung in der Praxis noch immer Probleme auftreten.

In den Sozialpartnerverhandlungen war akkordiert, dass die Pflicht zur Angabe des Mindestentgelts in Stelleninseraten nunmehr auch auf nicht kollektivvertragsunterworfene Branchen ausgeweitet wird. Eine zusätzliche Ausdehnung auch auf arbeitnehmerähnliche Personen, z.B. auf freie Dienstnehmer, wurde strikt abgelehnt.

Der gegenständliche Wortlaut des Gesetzesentwurfs („*Gilt für den vorgeschriebenen Arbeitsplatz kein kollektivvertragliches oder durch Gesetz...geltendes Mindestentgelt,...*“) ist zu weit gefasst, da er lediglich auf den Arbeitsplatz, nicht aber - wie in den Verhandlungen vorgeschlagen - auf die Branche Bezug nimmt.

Die gegenständliche Formulierung lässt Platz für Interpretationen offen, wonach nunmehr auch dann ein Mindestentgelt in Stelleninseraten anzugeben ist, wenn es sich um arbeitnehmerähnliche Personen z.B. freie Dienstnehmer (insbesondere Vorstandsmitglieder) handelt.

Das GIBG gilt ja grundsätzlich auch für arbeitnehmerähnliche Personen (§ 1 Abs 3 Z 2, § 16 (2) Z 3). Bis dato besteht aber keine Pflicht zur Angabe des Mindestentgelts im Stelleninserat für freie Dienstnehmer oder andere arbeitnehmerähnliche Personen, da sie vom Geltungsbereich der Kollektivverträge ausgeschlossen sind und auch sonst auf sie keine vergleichbaren Normen (z.B. Gesetz, Mindestlohntarif) Anwendung finden.

Damit das Ergebnis der Sozialpartnerverhandlungen, nämlich Ausdehnung der Pflicht nur im fachlichen, nicht aber im persönlichen Bereich, erreicht wird, sollten die §§ 9 Abs 2 und 23 Abs 2 um einen weiteren (insgesamt dritten) Satz ergänzt werden.

§ 9 Abs 2 3. Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Die Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgelts gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 1 Abs 3 Z 2.“

§ 23 Abs 2 3. Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Die Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgelts gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 16 Abs 3 Z 2.“

Ad Art 2 (Änderung des Gesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft)

Ad Z 4 (§ 5 Abs 3 Satz 1)

Die Wirtschaftskammer hat in den Verhandlungen mit den Sozialpartnern klargestellt, dass sie einer Verkleinerung der Senate in der Gleichbehandlungskommission auf jeweils ein Mandat der Sozialpartner und der Industriellenvereinigung nur dann zustimmt, wenn gleichzeitig auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft nur mehr mit einer Person vertreten ist. Der gegenständliche Wortlaut des Gesetzesentwurfs (*„Ein Anwalt oder eine Anwältin...“*) ist jedoch missverständlich.

Dies aus zwei Gründen:

1. Die Bestimmungen über die Regionalbüros werden in § 4 neu formuliert. § 4 Abs 2 (neu) sieht nun vor, dass „*soweit in diesem Gesetz oder im GIBG Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Anwälte/Anwältinnen geregelt werden, diese Bestimmungen auch für Regionalanwälte/Regionalanwältinnen in ihrem Wirkungsbereich*“ gelten. Die Neufassung des § 4 in Verbindung mit § 5 Abs 3 Satz 1 lässt die Interpretation zu, dass neben einem Anwalt oder einer Anwältin der Gleichbehandlungsanwaltschaft zusätzlich auch ein Regionalanwalt oder eine Regionalanwältin - und damit im Ergebnis insgesamt zwei Personen der Gleichbehandlungsanwaltschaft - zur Teilnahme in den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission berechtigt sind.

2. Bei behaupteten Mehrfachdiskriminierungen (z.B. wegen des Geschlechts und des Alters) kann es vorkommen, dass mehrere Mitglieder der Gleichbehandlungsanwaltschaft zuständig sind. Dies führt derzeit dazu, dass bei Mehrfachdiskriminierungen mehrere Personen der Gleichbehandlungsanwaltschaft - jede für ihren Wirkungsbereich - an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission teilnehmen. In den Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Novelle ist dazu festgehalten, dass durch die Neufassung des § 5 Abs 3 Satz 1 sichergestellt sein soll, dass nunmehr nur mehr ein/e Anwalt/Anwältin an den Sitzungen der Senate der Gleichbehandlungskommission teilnehmen soll und dies „*auch in Verfahren mit Mehrfachdiskriminierung*“ gelten soll. Aus der gegenständlich verwendeten Formulierung „*Ein Anwalt oder eine Anwältin*“ geht dies jedoch nicht eindeutig hervor.

Um sicherzustellen, dass bei der Verkleinerung der Senate und Ausschüsse auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft nur mehr mit einer Person in den Sitzungen und Ausschüssen vertreten ist, sollte § 5 Abs 3 Satz 1 daher wie folgt lauten:

„Ein Anwalt, eine Anwältin, ein Regionalanwalt oder eine Regionalanwältin ist berechtigt an den Sitzungen der Senate der Gleichbehandlungskommission und ihrer Arbeitsausschüsse teilzunehmen.“

§ 5 Abs 3 Satz 2 sollte wie folgt lauten:

„Dies gilt auch im Verfahren mit behaupteter Mehrfachdiskriminierung.“

Der Begriff „Mehrfachdiskriminierung“ ist dem GlBG bereits bekannt und wird z.B. in § 12 Abs 13, § 26 Abs 13 und § 51 Abs 10 (jeweils zur Höhe des Schadenersatzes bei erlittener persönlicher Beeinträchtigung) verwendet.

in eventu sollte § 5 Abs 3 Satz 2 lauten:

„Dies gilt auch in Verfahren, wenn mehrere Sachverhalte gemäß den Abschnitten I bis IV dieses Gesetzes behauptet werden.“

§ 5 Abs 3 Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung („Ihm/Ihr ist auf Verlangen das Wort zuerteilen.“) wird damit zu Satz 3.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin